

Benutzungsordnung Hallenbad Spiegelfeld

vom 28. Mai 2024

Gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 21 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 erlässt der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten des Hallenbades der Einwohnergemeinde Binningen an der Wassergrabenstrasse 21, namentlich die Schwimmhalle, die Garderoben, die Toiletten und Duschen sowie Fitness-, Sauna- und Gymnastikraum.

² Alle Besucher und Besucherinnen haben sich an diese Benutzungsordnung zu halten.

§ 2 Benutzungsrecht

¹ Während der allgemeinen Öffnungszeiten stehen das Hallenbad sowie der Fitness-, Sauna- und Gymnastikraum grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung.

² Es können spezielle Öffnungszeiten für bestimmte Personengruppen vorgesehen werden (z.B. für Frauen- oder Seniorenschwimmen).

³ Ausserhalb der Öffnungszeiten steht das Hallenbad in erster Linie den regionalen Volksschulen zur Verfügung.

⁴ Bestehen darüber hinaus Kapazitäten, kann Schwimmschulen, Vereinen und weiteren Kursanbietern und Kursanbieterinnen die Benutzung des Hallenbades bzw. einzelner Bahnen und Beckenteilen zur Durchführung von Trainings, Kursen und Wettkämpfen erlaubt werden.

⁵ Über weitere Nutzungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 3 Benutzungsgebühr

¹ Für jede Benutzung des Hallenbades sowie des Fitness-, Sauna- und Gymnastikraums wird eine Gebühr erhoben.

² Wird die Benutzung des Hallenbades aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt, entstehen den Besuchern und Besucherinnen dadurch keine Ersatzansprüche. Das gleiche gilt im Falle einer Wegweisung oder eines Hausverbotes.

³ Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Binningen geregelt.

B. Organisation und Betrieb

§ 4 Öffnungszeiten

¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport legt die Öffnungszeiten für das Hallenbad sowie den Fitness-, Sauna- und Gymnastikraum fest.

² Die Öffnungszeiten werden im Hallenbad angeschlagen und auf der Website der Gemeinde publiziert. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten sind jederzeit möglich.

³ Der letzte Eintritt ins Hallenbad wird 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit gewährt.

⁴ Die Schwimmhalle ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

⁵ Die Kasse schliesst 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

⁶ Das Gebäude ist bis Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5 Leitung

¹ Das Hallenbad wird vom Ressortleiter oder der Ressortleiterin Sportanlagen geleitet. Er oder sie ist verantwortlich für einen reibungslosen Betrieb und sorgt dafür, dass diese Benutzungsordnung sowie Haus- bzw. Badeordnungen eingehalten werden.

² Die Besucher und Besucherinnen haben den Weisungen des Ressortleiters oder der Ressortleiterin Sportanlagen sowie des Personals Folge zu leisten.

³ Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen, die Benutzungsordnung sowie die Haus- bzw. Badeordnungen kann der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Sportanlagen und das Personal Besucher und Besucherinnen mit sofortiger Wirkung wegweisen.

⁴ Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat ein befristetes oder dauerndes Hausverbot verfügen.

§ 6 Haus- bzw. Badeordnung

¹ In Ausübung seiner oder ihrer Weisungsbefugnis und zur Gewährleistung eines sicheren Badebetriebs erlässt der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Sportanlagen eine Haus- bzw. Badeordnung.

² Die Haus- bzw. Badeordnung enthält Bestimmungen zu den Zutrittsvoraussetzungen (z.B. Altersbeschränkungen), zur Nutzung des Schwimm- und Lernbeckens sowie der Rutschbahn, zu Fitness-, Sauna- und Gymnastikraum, zur Aufsichtspflicht und Hygiene.

³ Die Haus- bzw. Badeordnung wird im Hallenbad ausgehängt.

C. Benutzung des Hallenbads durch die Volksschulen

§ 7 Zeiten

Das Hallenbad steht von Montag bis Mittwoch und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 7.30 bis 10.00 Uhr den Binninger Primar- und Sekundarschulen zur Verfügung.

D. Miete von Wasserflächen

§ 8 Grundsatz

Das Hallenbad oder einzelne Wasserflächen können von Schwimmschulen, Vereinen und weiteren Kursanbietern und Kursanbieterinnen für die Durchführung von Trainings und Kursen gemietet werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 9 Verfahren

¹ Anfragen sind schriftlich beim Ressortleiter oder bei der Ressortleiterin Sportanlagen einzureichen.

² Der Entscheid darüber, ob Kapazitäten für eine Vermietung bestehen, liegt im Ermessen des Ressortleiters oder der Ressortleiterin Sportanlagen.

³ Bestehen Kapazitäten für eine Vermietung, schliesst die Gemeinde mit dem Nutzer oder der Nutzerin einen Nutzungsvertrag ab.

E. Bewilligungspflichtige Benutzung des Hallenbads

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Das Erteilen von Schwimmkursen gegen Entgelt während der Öffnungszeiten ohne Miete einer Wasserfläche ist bewilligungspflichtig.

² Eine Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr (vom 1. August bis 31. Juli) gültig.

³ Es dürfen gleichzeitig, d.h. pro Kurs, maximal zwei Personen unterrichtet werden.

⁴ Die bewilligungspflichtige Benutzung des Hallenbades ist auf maximal 10 Stunden pro Woche beschränkt.

⁵ Während der basellandschaftlichen Schulferien dürfen keine Kurse durchgeführt werden.

§ 11 Verfahren

¹ Gesuche müssen schriftlich und unter Angabe des gewünschten Zeitfensters bzw. der gewünschten Zeitfenster (Wochentag und Uhrzeit) beim Ressortleiter oder der Ressortleiterin Sportanlagen eingereicht werden.

² Gesuche dürfen frühestens ein halbes Jahr vor Beginn des neuen Schuljahres (1. Februar) eingereicht werden. Früher eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

³ Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

⁴ Der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Sportanlagen entscheidet über die Gesuche unter Berücksichtigung der Anzahl vermieteter Wasserflächen, der bereits erteilten Bewilligungen und der zu erwartenden Besucherauslastung während des beantragten Zeitfensters. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch den Schwimmkurs keine übermässige Beeinträchtigung des ordentlichen Schwimmtriebs zu erwarten ist.

F. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 12 Übergangsbestimmung

Bestehende Bewilligungen und mündliche Nutzungsverträge müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2024 an die neue Benutzungsordnung Hallenbad Spiegelfeld schriftlich angepasst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Binningen, 28. Mai 2024

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsidentin: Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger